



JUGENDSCHUTZ ? NA KLAR !!!

INFOS + EMPFEHLUNGEN FÜR VERANSTALTER

VORBEREITUNG

Hauptverantwortlicher

Mindestens ein (volljähriger) Hauptverantwortlicher muss namentlich bekannt und während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein.

Leitungsteam

Bei größeren Veranstaltungen empfiehlt es sich klare Zuständigkeiten für Teilbereiche zu regeln und dafür sowohl im Vorfeld als auch bei der Durchführung funktionierende Kommunikationsstrukturen untereinander zu schaffen.

Behörden-Information + Genehmigungen

Das örtliche Ordnungsamt, ist rechtzeitig und umfassend über die geplante Veranstaltung zu informieren, damit die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden können, sofern keine Bedenken bestehen.

Nach §7 JSchG können Jugendliche vom Besuch jugendgefährdender Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Dies greift insbesondere für Veranstaltungen die mit den Attributen „Flatrate-“, „50-Cent-“ oder „1-Euro-Party“, werben und damit einen übermäßigen Alkoholkonsum provozieren. Zur Absprache von Sicherheitsmaßnahmen und jugendschutzrelevanten Themen sollten deshalb unabhängig davon auch Jugendamt und Polizei eingebunden werden.

Sicherheit / Aufsicht / Ordner

Es sind geeignete und erfahrene Personen für die Sicherheit/Aufsicht erforderlich, die in Konfliktsituationen gleichermaßen besonnen, entschieden und professionell reagieren können. Häufig werden dafür Sicherheitsdienste in Anspruch genommen. Diese sollten unabhängig und seriös sein (u.a. Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34a Gewerbeordnung) und bei Bedarf direkt von Ihnen engagiert werden. Sicherheitsdienste die durch Dritte (etwa durch beteiligte Bands oder DJs) vermittelt werden, könnten ggf. nicht in Ihrem Interesse handeln.

Beim Einsatz von Ordnern gilt als Faustregel mindestens 1 Ordner auf 50 Besucher, bzw. 2-3 auf 100 Besucher.

DURCHFÜHRUNG

(WICHTIGE INFOS FÜR ALLE HELFER DER VERANSTALTUNG)

Alkohol-Ausschank an Jugendliche

Das Thekenpersonal hat die vom Jugendschutzgesetz vorgeschriebenen Altersgrenzen strikt einzuhalten. Der Veranstalter muss das Thekenpersonal sorgfältig auswählen und einweisen. Er darf nur geeignete und erfahrenen Personen einsetzen, denn nur dann kann er sich gegebenenfalls bei Sach- oder Personenschäden von seiner persönlichen Haftung befreien.

Rauchen

Personen unter 18 Jahren ist das Rauchen generell nicht gestattet, auch bei Veranstaltungen oder in Räumlichkeiten in denen das Rauchen generell noch gestattet ist, ist sicherzustellen, dass dies eingehalten wird.

Kontrolle der Altersgrenze

Es sollten nur fälschungssichere Dokumente wie Personalausweise oder Führerscheine akzeptiert werden. Grundsätzlich ist bei jedem Gast das Alter zu kontrollieren der nicht offensichtlich volljährig ist.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Nach §5 JuSchG sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren vom Besuch auszuschließen. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen bis 24.00 Uhr bleiben. Ausnahmen sind bei anerkannten Trägern der Jugendhilfe und bei erziehungsbeauftragter oder personensorgeberechtigter Begleitung möglich. Weder Besucher noch Veranstalter haben jedoch hierauf einen Rechtsanspruch.

Notfallplan/Notfalltelefon

Im Vorfeld „Notfallpläne“ erarbeiten. Fluchtwege, bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für Polizei oder Rettungswagen müssen freigehalten werden.

Notausgänge

Es sollte unbedingt sichergestellt sein, dass genügend gut ausgeschilderte Notausgänge vorhanden sind. (Laut der Versammlungsstättenverordnung mindestens 1 Tür mit 1,2 m pro 200 Besucher). Im Zweifelsfall informiert das zuständige Bauamt.

Notwendige Aushänge

Nach § 3 des Jugendschutzgesetzes haben Veranstalter und Gewerbetreibende die nach den §§ 4-13 für ihre Veranstaltungen geltenden Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen und zu beachten.

Die Altersgrenzen sollten deutlich sichtbar ausgehängt sein, soweit im Vorfeld der Veranstaltung Werbung gemacht wird, sollte auch hier schon auf die geltenden Altersgrenzen hingewiesen werden.

Alkohol und andere Getränke

Alle alkoholfreien Getränke sollten billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk. Verzichten sie auf den Ausschank von branntweinhaltenen Getränken. Geben Sie keine Glasflaschen aus und verbieten Sie Fremdgetränke. Untermauern sie dies mit Rucksackkontrollen.

Außenbereich

Der Außenbereich muss nur eingeschränkt beaufsichtigt werden. Hierüber informieren die örtlichen Behörden. Vor allem der Konsum von mitgebrachtem Alkohol stellt häufig ein Problem dar.

Werbung / Besucherzuspruch

Je breiter ihre Werbung gestreut ist, um so größer ist auch der zu erwartende Besucherzuspruch. Das kann sich zwar positiv für Ihre finanzielle Gesamtkalkulation erweisen, allerdings ziehen Sie damit im Ernstfall leider auch problematische Besuchergruppen aus anderen Regionen auf Ihre Veranstaltung. Insbesondere die Nutzung der einschlägigen Internet-Party-Kalender ist hier mit Vorsicht zu genießen.

Erziehungsbeauftragte Personen

Wird ein Kind oder eine jugendliche Person von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet, so muss diese auf Verlangen ihre Volljährigkeit sowie die Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person über die Aufsicht während der Veranstaltung darlegen. Dabei sind zufällig anwesende volljährige Besucher, die spontan als „erziehungsbeauftragte Person“ fungieren, nicht akzeptabel. Selbst volljährige Freunde oder Cliquenmitglieder sind nicht automatisch geeignet und von sich aus befugt diese Verantwortung zu übernehmen. Im Übrigen setzt Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Personen auch einen klaren Kopf voraus. Im Zweifel sind die Angaben z.B. durch Anruf bei den Eltern zu überprüfen.

Schriftliche Vollmachten

Generell ist sowohl davon abzuraten von jungen Besuchern mitgeführte Blanko-Vordrucke zu akzeptieren oder gar selber ähnliche zur Verfügung zu stellen, da sie in der Praxis häufig missbräuchlich eingesetzt werden.

Hausrecht + Unerlaubte Gegenstände

Als Veranstalter üben Sie das Hausrecht aus und bestimmen wem Sie Einlass gewähren. Das Sicherheitspersonal ist darüber zu informieren welche Personen und Gegenstände auf der Veranstaltung nicht erwünscht sind. Personen die Alkohol, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führen sollte der Zugang zur Veranstaltung generell untersagt werden. Das Selbe gilt für stark alkoholisierte und gewaltbereite Personen.

JUGENDSCHUTZ ? NA KLAR !!!



CHECKLISTE FÜR VERANSTALTER

- Wer ist der hauptverantwortliche Veranstalter ?
- Sind die örtlichen Behörden informiert und die nötigen Genehmigungen eingeholt ?
- Wer ist für die Sicherheit/Aufsicht zuständig ?
- Sind ausreichend erfahrene Ordner vorhanden ?
- Ist zusätzlich ein professioneller Sicherheitsdienst notwendig ?
- Gibt es einen Notfallplan ?
- Sind ausreichend Notausgänge vorhanden ?
- Welche Außenbereiche müssen vom Veranstalter beaufsichtigt werden?
- Ist das Jugendschutzgesetz ausgehängt ?
- Sind die Altersgrenzen deutlich sichtbar am Eingang und am Ausschank ausgehängt ?
- Wie sollen die Altersgrenzen bei Einlass und Alkoholausschank kontrolliert werden ?
- Welche Getränke sollen in welcher Art überhaupt angeboten werden ?
- Sind alle alkoholhaltigen Getränke teurer als andere ?
- Was passiert mit Fremdgetränken ?
- Darf geraucht werden ? Wo und von wem ?
- Ist die Werbung für die Veranstaltung angemessen ?
- Sind im Leitungsteam alle Aufgaben klar verteilt und funktioniert die Kommunikation untereinander ?
- Wurden alle Helfer ausführlich eingewiesen und informiert über:
 - Ausschank von Alkohol an Jugendliche
 - Raucherregelung
 - Kontrolle der Altersgrenzen
 - Erziehungsbeauftragte Personen
 - Unerlaubte Gegenstände
 - Notfallplan/Notfalltelefon

Unsere Empfehlungen und Hinweise dazu finden Sie auf der Rückseite dieses Blattes !

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim
Hotline 06132 / 787- 3122
06132 / 787- 3124
FAX 06132 / 787- 3198
frank.werner@mainz-bingen.de
pulter.stephan@mainz-bingen.de
www.mainz-bingen.de
www.jugend-im-kreis-mainz-bingen.de